

GR_GERICHTE S 2018 31 vom 12. April 2019

GR Gerichte, 2019-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2018_31

FR: GR_GERICHTE S 2018 31 du 12 avril 2019

IT: GR_GERICHTE S 2018 31 del 12 aprile 2019

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 25

November 2004 E.1.2 und U 234/04 vom 15. September 2004). Unvollständige, ungenaue oder widersprüchliche Angaben zum Geschehensablauf können die Verneinung der Leistungspflicht der Unfallversicherung zur Folge haben. Im Streitfall hat das Versicherungsgericht zu beurteilen, ob die einzelnen Merkmale des Unfallbegriffs, speziell die Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors, gegeben sind. Dabei kommt dem Gericht ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 112 V 201 E.1; RKUV 2003 U 485 S. 259). 2.5. Zum Ereignis vom 20. Oktober 2016 ist den Akten Folgendes zu entnehmen: In der Schadenmeldung vom 18. September 2017 gab die Arbeitgeberin an, dass die Beschwerdeführerin am 20. Oktober 2016 einen Berufsunfall mit einer Kiste (Gemüsepaletten) in der Lebensmittelfiliale in X._____ erlitten habe. Zum Hergang des Vorfalls wurde rapportiert: Beim Abladen von Gemüsepaletten klemmte eine Kiste. Ich (Beschwerdeführerin) habe versucht, sie wegzunehmen. Dabei machte ich eine Bewegung und verspürte einen Schmerz im Schulterbereich. Nun folgt im September 2017 eine Operation (vgl. beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 2 S. 2). Im Arzteugnis UVG vom 3. Oktober 2017 des erstbehandelnden Arztes, Dr. med. C._____, wird der Unfallhergang – nach Angaben der Patientin – wie folgt resümiert: Beim Anheben einer Kiste plötzlich starke Schmerzen in der linken Schulter verspürt (Bg-act. 13). Zur alltäglichen Tätigkeit und dem

- 12 - Jobprofil der Beschwerdeführerin wurde im 'Protokoll Anamnese Schulter links' des Aussendienstmitarbeiters der Beschwerdegegnerin anlässlich der persönlichen Besprechung vom 13. November 2017 zu Hause bei der Beschwerdeführerin in Y._____ vermerkt: Führung der kleinen B._____ - Filiale; zu siebt im Team. Ca. 50 % fallen auf Führungs- und administrative Belange. 50 % manuelles Mitwirken; von der Warenannahme, Bewirtschaften von Lager und Gestellen, Verkauf bis zur Kassenbedienung (Bg-act. 25 S. 1). Die Beschwerdegegnerin hat am selben Datum zum massgebenden Ereignis festgehalten (Bg-act. 29 S. 1): Die Beschwerdeführerin sei als Filialeiterin jeweils früh morgens ab 06.00 Uhr als Erste im Betrieb und sei dabei gewesen, eine gelieferte Gemüseplatte abzuladen. Nach und nach habe sie die einzelnen Plastikgebände ohne Probleme weggehoben. Die letzte Kiste, eine sogenannte C-Kiste sei jedoch unten drin an einem herausragenden Nagel der hölzernen Palette hängen geblieben. Die gelieferten Waren befänden sich oftmals auf älteren, hölzernen SBB-Paletten, wo gelegentlich ein Nagel rausschaue. Das Geflecht dieser Kunststoffkiste, gefüllt mit 13,5 kg Bananen, sei dann im Geflecht der Kiste hängen geblieben und sie habe daher nicht einfach die Kiste hochheben

können. Sie sei in die Hocke gegangen und habe die Kiste hin- und her gerüttelt, um diese möglichst zu lösen. Aus der Hocke heraus habe sie dann mit Schwung die Kiste hochgehoben. Die Kiste sei dabei zuerst noch am Nagel hängen geblieben, sie habe aber trotzdem kräftig weiter hochgezogen, worauf sich die Kiste abrupt gelöst habe und sie sei mit Schwung, stets die Kiste in den Händen haltend, hochgekommen. Durch diesen Vorfall habe sie zu sehr Schwung bekommen und sei fast nach hinten gefallen. Beim abrupten Hochheben der hängen gebliebenen Kiste habe sie einen stechenden Schmerz in der linken Schulter verspürt. Beim Vorfall sei es zu keinem Anschlagen und keinem Ausrutschen gekommen. Dieses Protokoll wurde am Ende von der Beschwerdeführerin als "gelesen und bestätigt" signiert (Bg-act. 29 S. 2).

- 13 - 2.6. Aufgrund der geschilderten Aktenlage ergibt sich, dass der Hebevorgang insofern nicht ganz reibungslos verlief, als die 'Bananenkiste' anfänglich wegen eines Nagels bei den Gemüsepaletten klemmte und dadurch ein zusätzlicher Kraftaufwand und auch Hin- und Herbewegungen erforderlich waren, um die letzte Kiste vom Gemüsepalette zu lösen und anzuheben. Der sich aus der Beseitigung der Verklebung wegen des Nagels ergebende Vorgang (schwungvolles Aufstehen aus Hocke-Körperposition mit Halten des Gleichgewichts [ohne Sturz] samt Kiste [ohne Anschlagen]) kann nicht als geradezu programmwidrig im Sinne einer ungewöhnlichen äusseren Einwirkung auf die linke Schulter der Beschwerdeführerin gewertet werden. Im Rahmen der Arbeitsverrichtungen einer Lebensmittelfilialleiterin ist das Aufheben und Verschieben einer Bananenkiste von 13,5 kg von einer Holzpalette – auch wenn dieses anfänglich klemmt und sich in der Folge ruckartig löst – als alltäglich anzusehen und die dabei ausgeführte reflexartige Rumpf- und Schulterbewegung als solche nicht als ungewöhnlich zu bezeichnen. Die Beschwerdeführerin musste mit einem allenfalls ruckartigen Nachgeben des Bindegeflechts bei der Kiste rechnen, als sie sich anschickte, dieses mit erhöhtem Kraftaufwand vom Nagel im Holzpalette zu befreien. Dieser Vorgang ist nicht überraschend und unerwartet erfolgt, sodass die damit verbundene Rückwärtsbewegung auch nicht als programmwidrig taxiert werden kann. Dem ist hier umso mehr zuzustimmen, als die Beschwerdeführerin noch selbst einräumte, dass die hölzernen SBB-Paletten bereits öfters mit Nägeln versehen gewesen seien und sie daher zu erhöhter Vorsicht gehalten gewesen sei. Das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors ist auch nicht bereits deshalb zu bejahen, weil die Bewegung (wohl mit Ausfallschritt nach hinten) reflexartig ausgeführt wurde (Urteile des Bundesgerichts U 144/06 vom 23. Mai 2006, 8C_783/2013 vom 10. April 2014 E.6.2 sowie a.a.O. Urteil des Kantonsgerichts BL vom 11. Juli 2016 E.6.1 und 6.2). Die Merkmale für die Erfüllung des Unfallbegriffs (Art. 6 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 4 ATSG) wurden im kon-

- 14 - kreten Fall von der Beschwerdegegnerin zu Recht als nicht vorhanden taxiert und die Leistungspflicht damit verneint. 2.7. An dieser Feststellung ändert auch die Aussage der Beschwerdeführerin nichts, wonach Dr. med. F._____ ihr Schulterleiden "nur als durch Unfall hervorrufbar" qualifiziert habe. Entgegen dieser Darstellung lässt sich den bei den Akten liegenden Berichten von Dr. med. F._____ – so namentlich dem ärztlichen Zwischenbericht vom 21. September 2017 (Bg-act. 12), dem Austrittsbericht Chirurgie/Orthopädie vom 18. September 2017 (Bg-act. 15), dem Operationsbericht vom 12. September 2017 (Bg-act. 16), dem ersten Kurzbericht ambulant Chirurgie/Orthopädie vom 11. Oktober 2017 (Bg-act. 17), dem Kurzbericht ambulant Chirurgie/Orthopädie vom 28. November 2017 (Bg-act. 27) noch im Besonderen dem letzten Kurzbericht ambulant

Chirurgie/Orthopädie vom 15. Januar 2018 (Bg-act. 36) – nir- gends eine unfallkausale Ursache für die geklagten Schulterschmerzen entnehmen. Daran ändert nichts, dass in der Anmeldung für Physiotherapie vom 23. Oktober 2017 das Kreuz bei 'Unfall' gemacht wurde, da damit keine fachärztlich fundierte Diagnose gemeint war, sondern lediglich auf den Überweisungsgrund hingewiesen wurde (Bg-act. 26). Umgekehrt er- gibt sich aus den kreisärztlichen Berichten von Dr. med. G._____ vom 23. Oktober 2017 (Bg-act. 22) sowie letztmals vom 8./9. Januar 2018 (Bg-act. 35) hingegen eindeutig, dass eine unfallähnliche Körperschädigung (UKS) nach Listendiagnose (vgl. dazu Aufzählung in Art. 9 Abs. 2 aUVV) aus fachärztlicher Sicht ohne Zweifel nicht vorliegt. Diesen kreisärztlichen Beurteilungen kommt vorliegend mangels gegenteiliger Indizien oder Anhalts- punkte voller Beweiswert zu, weshalb auf diese auch für die Beurteilung einer allfälligen UKS-Leistungspflicht abzustellen ist. 3.1. Bei unfallähnlichen Körperschädigungen gemäss Art. 6 Abs. 2 aUVG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 aUVV müssen zur Begründung der Leistungspflicht mit Aus- nahme der Ungewöhnlichkeit alle übrigen Tatbestandsmerkmale des Un-

- 15 - falls erfüllt sein (vgl. BGE 129 V 466 E. 2.2; RUMO-JUNGO/HOLZER, Recht- sprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesge- setz über die Unfallversicherung [UVG], 4. Aufl., Zürich/Basel/ Genf 2012, Art. 6 S. 80 ff. m.w.H.). Besondere Bedeutung kommt somit auch hier der Voraussetzung des äusseren schädigenden Faktors zu, d.h. eines ausser- halb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben un- fallähnlichen Vorfalles (BGE 129 V 466 E.4.1, Absatz 1). Die schädigende äussere Einwirkung kann in einer körpereigenen Bewegung bestehen (BGE 129 V 466 E.4.1, Absatz 2). Das Auftreten von Schmerzen als sol- ches ist kein äusserer schädigender Faktor im Sinne der Rechtsprechung, weshalb dieser nicht gegeben ist, wenn die versicherte Person nur das erst- malige Auftreten von Schmerzen in zeitlicher Hinsicht anzugeben vermag (BGE 129 V 466 E.4.2.1). Nicht erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors auch, wenn das erstmalige Auftreten der Schmer- zen mit einer blossen Lebensverrichtung einhergeht, welche die versi- cherte Person zu beschreiben in der Lage ist. Vielmehr wird für die Beja- hung eines äusseren auf den menschlichen Körper schädigend einwirken- den Faktors immer ein Geschehen verlangt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt. Das ist zu bejahen, wenn die zum ein- schiessenden Schmerz führende Tätigkeit im Rahmen einer allgemein ge- steigerten Gefahrenlage vorgenommen wird, wie dies etwa für viele sport- liche Betätigungen zutreffen kann. Der äussere Faktor mit beträchtlichem Schädigungspotenzial ist zudem zu bejahen, falls die in Frage stehende Lebensverrichtung einer mehr als physiologisch normalen und psycholo- gisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere seiner Gliedmassen, gleichkommt. Deshalb fallen einschliessende Schmerzen als Symptome einer Schädigung nach Art. 9 Abs. 2 aUVV ausser Betracht, wenn sie allein bei der Vornahme einer alltäglichen Lebensverrichtung auf- treten, ohne dass dazu ein davon unterscheidbares äusseres Moment hin- einspielt. Erfüllt ist das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors demgegenüber bei Änderungen der Körperlage, die nach unfallmedizini-

- 16 - scher Erfahrung häufig zu körpereigenen Traumen führen können, so etwa beim plötzlichen Aufstehen aus der Hocke, bei heftigen und/oder belasten- den Bewegungen oder bei einer wegen äusserer Einflüsse unkontrollierba- ren Änderung der Körperlage (BGE 129 V 466 E.4.2.3). Erforderlich für die Bejahung eines äusseren Faktors ist ein gesteigertes

Schädigungspotenzial, sei es zufolge einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage, sei es durch Hinzutreten eines zur Unkontrollierbarkeit der Vornahme der alltäglichen Lebensverrichtung führenden Elements (BGE 139 V 327 E.3.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 101, 129 V 466 E.4.3; SZS 2014 S. 540; Urteil des Bundesgerichtes 8C_147/2014 vom 16. Juli 2014 E.2.4; vgl. auch die nachfolgenden wegleitenden Entscheide, in welchen eine unfallähnliche Körperschädigung verneint wurde): >Heben einer schweren Kiste mit Ruptur der Supraspinatussehne: Urteil des Bundesgerichts 8C_482/2015 vom 19. August 2015 E.3; >Heben von Gewichten in unergonomischer Haltung: Urteil des Bundesgerichts 8C_705/2012 vom 17. Januar 2013; >Wurfbewegung mit 20 kg Gewicht: Urteil des Bundesgerichts 8C_665/2010 vom 10. Januar 2011; >Beim Heben einer 15 kg Bücherkiste Schulter verrenkt: Urteil des Bundesgerichts 8C_867/2009 vom 17. März 2010 E.3.1 und 3.3; >Rucksack abziehen: Urteil des Bundesgerichts 8C_696/2009 vom 12. November 2009; >Getränkepakete von 9 kg rüsten, worauf Schulterverletzung: Urteil des Bundesgerichts 8C_319/2009 vom 23. Oktober 2009; >Heben eines gepackten Reisekoffers [20 kg schwer]: Urteil des Bundesgerichts 8C_656/2008 vom 13. Februar 2009). Im Lichte dieser Vorgaben wird auch vorliegend zu entscheiden sein, ob ein äusseres schädigendes Ereignis zu bejahen oder zu verneinen ist. 3.2. Um zu beurteilen, ob ein Ereignis eine unfallähnliche Körperschädigung darstellt, ist vorweg festzulegen, wie sich das Geschehen (Unfallhergang)

- 17 - mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ereignet hat. Die Umstände des als Unfall gemeldeten Ereignisses sind von der versicherten Person glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung müssen über das Geschehen genaue und möglichst detaillierte Angaben namhaft gemacht werden, aufgrund derer die Unfallversicherung bzw. im Beschwerdefall das Gericht in die Lage versetzt wird, sich über die Tatumstände ein klares Bild zu machen und diese in objektiver Weise abzuschätzen. Vorliegend fällt diesbezüglich auf, dass sich die Beschwerdeführerin nicht einmal an den genauen Tag des Ereignisses erinnern kann und dass die Schadensmeldung vom 18. September 2017 aktenkundig erst ungefähr 11 Monate nach dem angeblichen Ereignis vom 20. Oktober 2016 erstellt wurde, was die Glaubwürdigkeit der Selbstangaben der Beschwerdeführerin aufgrund der seither verstrichenen (langen) Zeitdauer zumindest nicht erhöht. 3.3. Aus dem massgeblichen Sachverhalt sind weder eine unkoordinierte Bewegung noch ein programmwidriger Ablauf ersichtlich, so wie dies die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben geltend macht. Es handelt sich vielmehr um eine körpereigene Bewegung, zumal übereinstimmend mit der Beschwerdegegnerin gesagt werden kann, dass das Abladen einer Kiste von einer Holzpalette für Personen – die gemäss eigenen Angaben gewohnt sind, regelmässig Lebensmittel, Laden- und Warengüter zu heben und zu tragen – eine alltägliche Lebensverrichtung darstellt (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 8C_705/2012 vom 17. Januar 2013 E.3.3; siehe Aufzählung in E.3.1, hiervor). Das Vorstehen eines Nagels in einer Holzpalette war für die Beschwerdeführerin vielmehr ein bekanntes Phänomen (siehe Beschwerdeschrift und Bg-act. 29 S. 1), so dass bei ihr von einem diesbezüglichen Gefasstsein auch auf das Hängenbleiben einer Kiste an einem vorstehenden Nagel ausgegangen werden darf. Dieses Hängenbleiben der Kiste an einem Nagel stellte somit keinen absonderlichen, ungewohnten oder völlig überraschenden Vorgang dar. Bei der geschilderten körpereigenen Bewegung der Beschwerdeführerin trat auch kein davon unterscheid-

- 18 - bares äusseres Moment betreffend Unkontrolliertheit der Verrichtung wie Brüskheit, Heftigkeit oder Ähnliches hinzu (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_407/2013 vom 8. November 2013 E.3.3.1, 8C_772/2009 vom 7. Mai 2010 E.3.3). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist in diesem Geschehen bzw. in dieser Handlung zudem auch kein gesteigertes Gefährdungspotenzial wegen eines vorstehenden Nagels erkennbar. Die Beschwerdegegnerin verwies diesbezüglich zu Recht auf die Beurteilung der Kreisärztin Dr. med. G. _____ vom 8./9. Januar 2018 (Bg-act. 35), worin erkannt wurde: "Weder die Befunde im MRI, welche eine leichte ansatznahe Tendinopathie der Sehnen der Rotatorenmanschette zeigen, noch der intraoperative Befund, welcher eine Subluxationstendenz der Bicepssehnen beschreibt, entsprechen einer UKS-Listendiagnose, respektive es lassen sich weder bildtechnisch noch arthroskopisch strukturelle Läsionen nachweisen, die einer Listendiagnose zugeordnet werden können." Die linksseitigen Schulterbeschwerden der Beschwerdeführerin sind daher auch nicht ursächlich auf ein bestimmtes, einmaliges Ereignis wie jenes vom 20. Oktober 2016 zurückzuführen. 3.4. Zusammenfassend liegt unter Berücksichtigung aller Umstände weder ein in den gewohnten Bewegungsablauf hineinspielendes äusseres Moment noch ein ausserhalb des Körpers liegendes, objektiv feststellbares, sinnfälliges, unfallähnliches Ereignis vor. Eine unfallähnliche Körperschädigung ist zu verneinen und die Beschwerdegegnerin damit nicht leistungspflichtig. 4.1. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Februar 2018 ist demnach rechtens, was zu seiner Bestätigung und folgerichtig zur Abweisung der Beschwerde vom 24. Februar 2018 führt. 4.2. Gerichtskosten werden nicht erhoben, weil das kantonale Beschwerdeverfahren nach Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Eine aussergerichtliche (Partei-)Entschädigung steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin nicht zu (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.